

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
26 M 12129/03

17.12.2003

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] 16866 Kyritz

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED] 16909 Wittstock

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED]

- Schuldner -

[REDACTED]

wird die Vollstreckungserinnerung des Gläubigers vom 04.11.03 zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Erinnerungsführer.

G r ü n d e :

Die Erinnerung ist gemäss § 766 ZPO zulässig aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat die Abnahme der wiederholten eidesstattlichen Versicherung abgelehnt. Die Gläubigerin hat diese beantragt, weil der Schuldner sein Konto aufgelöst hat. Die eidesstattliche Versicherung hat der Schuldner am 19.03.02 abgegeben. Der wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung steht hier entgegen, dass § 903 ZPO die Ergänzung der eidesstattlichen Versicherung nur für den Fall anordnet, in dem anzunehmen ist, dass der Schuldner nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung pfändbares Vermögen erworben hat. Aus der Tatsache, dass der Schuldner vorliegend nicht mehr über seine Bankverbindung verfügt, kann ein solcher späterer Vermögenserwerb indes nicht geschlossen werden.

So Landgericht Bochum in DGVZ 2002, 76 mit weiteren Nachweisen dem sich das Gericht anschließt.

Stammann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 18.12.2003


Sties, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

